

Pascal Schmid

Ersatzrichter künftig als Anwälte vor Verwaltungsgericht ausgeschlossen

Das Bundesgericht hat diesen Frühling entschieden, es verstosse nicht gegen verfassungs- und konventionsrechtliche Erfordernisse, wenn ein nebenberuflich tätiger Richter als Anwalt vor «seinem» Gericht auftrete; folglich liege in einem solchen Fall auch keine Befangenheit der übrigen Richter des entsprechenden Gerichts vor. Dennoch wäre es nach Auffassung des Bundesgerichts aber zu begrüessen, wenn ein Richter vor dem eigenen Gericht nicht als Parteivertreter auftreten würde. Das betroffene Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat daraufhin beschlossen, seine Ersatzrichter inskünftig nicht mehr als Anwälte vor dem eigenen Gericht auftreten zu lassen. Der Anwaltsverband des Kantons Thurgau begrüsst diese Neuerung, hält aber fest, sie gehe zu wenig weit.

Zitiervorschlag: Pascal Schmid, Ersatzrichter künftig als Anwälte vor Verwaltungsgericht ausgeschlossen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/3

[Rz 1] In BGE 138 I 406 hat das Bundesgericht seine bisherige Praxis bestätigt, wonach ein Anwalt in seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Richter sowohl dann als befangen erscheint, wenn er in einem anderen Verfahren eine der Prozessparteien vertritt oder kurz vorher vertreten hat, als auch dann, wenn in einem anderen Verfahren ein solches Vertretungsverhältnis zur Gegenpartei einer der Prozessparteien besteht bzw. bestand.

[Rz 2] Eine ähnliche, jedoch umgekehrte Konstellation liegt dann vor, wenn derselbe nebenberuflich tätige Richter vor «seinem» Gericht in seiner Haupttätigkeit als Vertreter einer Prozesspartei auftritt. Es stellt sich dann die Frage, ob sämtliche anderen Richter des fraglichen Gerichts wegen äusserer Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur den Anschein der Parteilichkeit erwecken, mithin als nicht mehr unparteiisch und unabhängig erscheinen, weil der Anwalt wegen seiner nebenberuflichen Richtertätigkeit am betreffenden Gericht über ein Beziehungsnetz, ein Solidaritätsnetz und besonderes Insiderwissen verfügt.

[Rz 3] Dazu hat das Bundesgericht in einem Fall, der einen Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau betraf, festgehalten, die allgemeine und vom konkreten Fall losgelöste Zusammenarbeit zwischen vollamtlichen Richtern einerseits und teil- oder nebenamtlichen Richtern andererseits sei nicht geeignet, die Unbefangenheit der Richter generell in Frage zu stellen, wenn ein teil- oder nebenamtlicher Richter in seiner privaten Tätigkeit als Anwalt eine Partei vertrete (Urteil des Bundesgerichts 8C_602/2012 vom 12. April 2013; zur Publikation vorgesehen). Dies gründe auf der Überlegung, dass die Mitglieder eines Kollegialgerichts in ihrer Stellung voneinander unabhängig seien, und vermöge durch den pauschalen Vorwurf, ein als Anwalt auftretendes Gerichtsmitglied besitze bei seinen Kollegen regelmässig erhöhte Autorität bzw. einen Insidervorteil, nicht umgestossen zu werden. Das Bundesgericht hat sodann darauf hingewiesen, dass solche Konstellationen in der Schweiz relativ häufig seien und es gerade bei Ersatzrichtern erwünscht sei, dass sie – was bei Anwälten regelmässig der Fall sei – Erfahrung aus der Praxis mitbringen würden.

[Rz 4] Dennoch wäre es nach Auffassung des Bundesgerichts aber zu begrüessen, wenn ein Richter vor dem Gericht, dem er ersatzweise angehört, nicht als Parteivertreter auftreten würde. Ein entsprechendes generelles Verbot könne aber weder aus Art. 30 Abs. 1 BV noch aus

Art. 6 Ziff. 1 EMRK abgeleitet werden. Es sei somit Sache des zuständigen Gesetzgebers, zu entscheiden, ob er über die verfassungs- und konventionsrechtlichen Erfordernisse hinausgehen und den Ersatzrichtern die Parteivertretung vor dem eigenen Gericht untersagen wolle. Fehle ein solches Verbot, liege eine Befangenheit der übrigen Richter alleine wegen dieser äusseren Gegebenheiten nicht vor; dafür bedürfe es darüber hinaus konkreter Umstände, die den Anschein der Befangenheit der einzelnen Gerichtsmitglieder begründen würden.

[Rz 5] Als Reaktion auf diesen Entscheid hat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau nun beschlossen, dass seine Ersatzrichter ab Mitte 2016 (dem Beginn der neuen Amtsperiode) nicht mehr vor dem eigenen Gericht als Anwälte auftreten dürfen. Von dieser Neuregelung ausgenommen sind jedoch die nebenamtlichen Richter; zudem verbietet sie es den Ersatzrichtern nicht, anwaltlich tätig zu sein und damit vor anderen Gerichten als Anwälte aufzutreten. Dies wiederum wird vom Anwaltsverband des Kantons Thurgau kritisiert, dessen Präsident eine vollständige Trennung von Anwalts- und Richtertätigkeit fordert, wie sie bei den meisten anderen Gerichten im Kanton Thurgau besteht.